99134038000000, 99134038000000

Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/118800980/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134038000000, 99134038000000
Leistungsbezeichnung I	Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Krankenversicherung (134)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.10.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	
Teaser	An den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung können sich Versicherte wenden, die eine Meinungsverschiedenheit mit ihrer Versicherung in Bezug auf ihre Private Krankheitskostenvollversicherung, Private Pflegepflichtversicherung oder Zusatzversicherung haben.
Volltext	Die Aufgabe des Ombudsmann ist die außergerichtliche Schlichtung bei Streitigkeiten der Versicherten mit den Krankenversicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern. Der Ombudsmann soll in jedem Stadium des Verfahrens zwischen den Beteiligten vermitteln und möglichst eine Versöhnung erreichen. Der Ombudsmann kann auch auf Antrag eines Unternehmens tätig werden, wenn der Versicherungsnehmer dem zugestimmt hat. Voraussetzung ist, dass sich das betroffene Versicherungsunternehmen am Schlichtungsverfahren beteiligt. Sollten Sie bei der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) versichert sein, kann der Ombudsmann ausschließlich tätig werden, wenn sich der Schlichtungsantrag auf die Private Pflegepflichtversicherung bezieht.

Modul	Sachverhalt
	Für die Einschätzung durch den Ombudsmann sind der Inhalt des Versicherungsvertrages, das Gesetzesrecht und die dazu ergangene Rechtsprechung maßgeblich.
Erforderliche Unterlagen	• Schlichtungsantrag, • Kopie der Unterlagen, die der Erfassung der Meinungsverschiedenheit dienlich sind; im Regelfall genügt hierzu die Übersendung der zuletzt mit dem Versicherer über diesen Sachverhalt geführten Korrespondenz, • Einverständniserklärung, dass der Versicherer die für das Schlichtungsverfahren relevanten Gesundheitsdaten an den Ombudsmann weitergeben darf und Ihre persönlichen Daten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens verarbeitet werden dürfen, • Vollmacht, sofern Sie den Schlichtungsantrag nicht für sich selbst, sondern in Vertretung eines Dritten einreichen.
Voraussetzungen	• Das betroffene Versicherungsunternehmen muss sich dem Ombudsmannverfahren angeschlossen haben, siehe unten stehender Link. • Sollten Sie bei der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) versichert sein, kann der Ombudsmann ausschließlich tätig werden, wenn sich der Schlichtungsantrag auf die Private Pflegepflichtversicherung bezieht. • Es gilt eine Einreichungsfrist: Reichen Sie die Beschwerde binnen eines Jahres nach der zugrunde liegenden Entscheidung der Krankenversicherung ein, • Beschwerden, die bereits Gegenstand von Gerichts- oder Mahnverfahren sind, werden nicht angenommen, dies gilt auch für Bagatellfälle bei Streitwerten bis EUR 50,00. https://www.pkv-ombudsmann.de/schlichtungsstelle/versicherungsunternehmen/ https://www.pkv-ombudsmann.de/schlichtungsstelle/versicherungsunternehmen/
Kosten	• keine
Verfahrensablauf	Sie können den Schlichtungsantrag online stellen oder als PDF herunterladen und ausgefüllt per Post oder Fax einreichen.

Modul	Sachverhalt
	Nach Eingang Ihres Schlichtungsantrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, die Hinweise und Informationen für das weitere Verfahren enthält. Der Ombudsmann prüft die Beschwerden zunächst auf ihre Zulässigkeit und bittet Ihren Versicherer um Stellungnahme. Anschließend erhalten Sie diese zur Kenntnis, es sei denn, erhebliche Gründe sprechen dagegen. Meldungen zum laufenden Schlichtungsverfahren können Sie über den unten stehenden Link vornehmen. Ist die Akte vollständig, schließt der Ombudsmann das Verfahren innerhalb von 90 Tagen ab oder unterbreitet innerhalb dieser Frist einen Schlichtungsvorschlag. Bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien kann der Ombudsmann diese Frist verlängern. Hierüber sind die Parteien zu unterrichten. https://www.pkv-ombudsmann.de/w/files/pdf/20210824_schlichtungsantrag.pdf https://www.pkv-ombudsmann.de/schlichtungsverfahren/schlichtungsantrag-stellen/mitteilung/ https://www.pkv-ombudsmann.de/w/files/pdf/20210824_schlichtungsantrag.pdf https://www.pkv-ombudsmann.de/schlichtungsverfahren/schlichtungsantrag-stellen/mitteilung/
Bearbeitungsdauer	Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt ca. vier Monate. Insbesondere eilbedürftige Fälle werden schneller bearbeitet. Bitte beachten Sie, dass die Mindestbeschwerdedauer bei etwa sechs Wochen liegt. Das liegt daran, dass Ihr Versicherer immer zu einer Stellungnahme aufgefordert wird.
Frist	Es gilt eine Einreichungsfrist: die Beschwerde muss binnen eines Jahres nach der zugrunde liegenden Entscheidung der Krankenversicherung eingehen,
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	An den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung können sich Versicherte wenden, die eine Meinungsverschiedenheit mit ihrem Versicherungsunternehmen in Bezug auf ihre Private Krankheitskostenvollversicherung, Private Pflegepflichtversicherung oder Zusatzversicherung haben.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Formulare	
Ursprungsportal	Schlichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen beantragen, Request mediation for the out-of-court settlement of disputes concerning insurance contracts